

Die erste Kammer beauftragte die unterzeichnete Deputation, ihr Gutachten hierüber abzugeben, und diese erstattet gegenwärtig den erforderlichen Bericht nach genommener Rücksprache mit den königlichen Commissarien.

Die Deputation glaubt, daß es zu richtiger Beurtheilung des Standes der Sache nützlich sein werde, einen kurzen Rückblick auf das bereits auf mehreren Landtagen in dieser Hinsicht Verhandelte zu richten.

Schon auf den ersten beiden Landtagen nach Begründung der Verfassung wurde in beiden Kammern ein Antrag auf Erlassung einer Adresse auf die Thronrede gestellt, von den Kammern jedoch abgeworfen, ohne daß dabei das hier in Frage stehende Princip angeregt worden wäre. In der ersten Kammer scheint allerdings die Absicht des Antragstellers auf eine gemeinschaftliche Adresse beider Kammern gegangen zu sein (Landt. Act. II. Abth. 1. Bd. S. 29). Auch wurde eine Dankadresse wegen der von der Staatsregierung jeder der beiden Kammern eingehändigten Medaille gemeinschaftlich erlassen.

Auf dem Landtage 1839—1840 deutete zuerst der Abgeordnete Todt bei Motivirung seines Antrags auf Erlassung einer Adresse es an, daß er eine einseitige Adresse im Auge habe (Mitth. II. 1. Bd. S. 9). Da jedoch dieser Antrag sofort aus Gründen der Zweckmäßigkeit bekämpft und schließlich verworfen wurde, so gab jene Andeutung keine Veranlassung, auf die Principfrage näher einzugehen.

Anders gestaltete sich die Sache auf dem Landtage 1842—1843. Nachdem hier der Antrag auf Erlassung einer Adresse in der zweiten Kammer wiederholt worden war, und mehrere Mitglieder, die sich für denselben verwendeten, ausdrücklich auf eine einseitige Adresse hingedeutet hatten (Mitth. II. Th. 1. S. 4 u. flg.), ließ der Herr Staatsminister v. Lindenau, indem er die Frage abermals zunächst von Seiten der Zweckmäßigkeit beleuchtete, den Satz einfließen:

„Ohne in eine Principfrage einzugehen, könne er jedoch nicht unbemerkt lassen, daß von der Adresse in der ganzen Verfassungsurkunde nicht die Rede sei, daher die Regierung eine solche nicht anders behandeln lassen könnte, als jeden andern Wunsch und Antrag.“ (ib. Seite 14.)

Nachdem ein Abgeordneter hierauf die angeregte Rechtsfrage weiter verfolgt und näher articulirt hatte, sah sich der Herr Staatsminister genöthigt, die bestimmte Erklärung abzugeben,

„daß er der Kammer keineswegs das Befugniß abgesprochen habe, eine Adresse zu beschließen, wohl aber daß, eine solche einseitig abzugeben.“ (ib. S. 15.)

Der Antrag auf Abgabe einer Adresse auf die Thronrede wurde hierauf mit 38 gegen 37 Stimmen angenommen und die zu Entwerfung der Adresse zu wählende außerordentliche Deputation zugleich beauftragt, sich über die angeregte Principfrage zu verbreiten.

Die Deputation reichte den gefertigten Adressentwurf nebst einer Deduction über die Principfrage unter B. und eine Gegendeduction der Regierung unter C. (Landt. Act. Beil. zur III. Abth. Bd. 1. S. 247 u. 262) ein. Da jedoch die Organe der Staatsregierung bestimmt erklärt hatten, daß eine einseitige Adresse Allerhöchsten Orts nicht werde angenommen werden, so beschloß die Kammer theils auf

Nachbericht der Deputation, theils in Folge bei der Discussion gestellter Anträge:

- 1) den Adressentwurf zu genehmigen und zu Wahrung ihres Rechts zu Protocoll zu nehmen,
- 2) der ersten Deputation, die inmittelst mit Berathung der Landtagsordnung beauftragt worden, die Beilagen mitzutheilen, um sie bei Begutachtung der §§. 37 und 151 zu benutzen,
- 3) diese Deputation anzuweisen, jene Paragraphen besonders herauszuheben und eine Uebereinkunft mit der Staatsregierung einzuleiten, damit, wenn diese nicht zu Stande käme, die Entscheidung durch den Staatsgerichtshof veranlaßt werden könne,
- 4) einen Antrag an die Regierung, die Frage, ob die Botirung einer einseitigen Adresse auf die Thronrede und die Aufnahme von dergleichen Bestimmungen in die definitive Landtagsordnung mit Wortlaut und Geist der Verfassungsurkunde vereinbar sei, zur baldigsten Entscheidung an den Staatsgerichtshof bringen zu wollen,
- 5) die erste Kammer hiervon in Kenntniß zu setzen (Mitth. II. Bd. 1. S. 5 u. flg.).

Letztere konnte hierauf kaum einen andern Beschluß fassen, als den, ihre Resolution bis zu Eingang des Beschlusses der zweiten Kammer auf den zu erwartenden Bericht ihrer ersten Deputation abzuwarten.

Da jedoch später die zweite Kammer die beschlossene Aushebung der betreffenden Paragraphen wieder fallen ließ, die Berichterstattung über die Landtagsordnung aber bei den vielen andern dringenden Angelegenheiten sich verzögerte und schließlich an eine Zwischendeputation verwiesen wurde, so kam auch die Principfrage auf vorigem Landtage nicht zur Entscheidung.

Der Gang, den die eigentliche Adressangelegenheit auf gegenwärtigem Landtage genommen hat, ist der Kammer zur Genüge bekannt. Die Principfrage, um die es sich hier handelt, kam hierbei gleich bei der ersten Berathung über den Todt'schen Antrag in Sprache und es wurde hierbei das Recht einer Kammer, einseitig eine Adresse auf die Thronrede zu erlassen, abermals von der Staatsregierung bestritten, von der zweiten Kammer jedoch in Anspruch genommen und sogar von derselben auf Antrag eines Mitgliedes beschlossen:

„eventuell (d. h. wenn die damaligen Beschlüsse nicht zum gewünschten Ziele führen sollten) die nöthige Einleitung zu treffen, um die Sache an den Staatsgerichtshof zu bringen.“

In dem Deputationsberichte der ersten Kammer sowohl, als in dieser selbst sprach man sich über diese Principfrage nicht aus, vielmehr behielt die Kammer auf Antrag ihrer Deputation der zweiten Kammer ausdrücklich vor,

„die Frage wegen des in Anspruch genommenen Befugnisses, eine einseitige Adresse zu erlassen, auf verfassungsmäßigem Wege weiter zu verfolgen.“

Als nun in Folge der bekannten Vorgänge die zweite Kammer für diesmal von der Erlassung einer Adresse abstand, beschloß sie zugleich, oben erwähnten Antrag bis zur Berathung der Landtagsordnung zurückzulegen, bei welcher sodann die Eingangs gedachten Beschlüsse gefaßt wurden.

Für den Stand der Sache ergibt sich hieraus so viel, daß